

Bümplizstrasse 192 CH-3018 Bern

Tel. +41 (0)31 380 10 80 Fax +41 (0)31 380 10 81

info@memoriav.ch www.memoriav.ch Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Zukunftstrasse 44

2501 Biel

Bern, 23. November 2015

Stellungnahme von Memoriav zur RTVV-Teilrevision

Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Interesse haben wir den Entwurf zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV) zur Kenntnis genommen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, mit diesem Schreiben offiziell Stellung zu nehmen.

Memoriav konzentriert sich bei seiner Stellungnahme auf den Bereich der Archivierung, also die Artikel 33 und Artikel 33a der RTVV.

Einleitende Bemerkungen

Einleitend erlauben wir uns einige Bemerkungen zur Bedeutung der Radio- und Fernseharchive für die Überlieferung unserer Kulturgeschichte zu machen. Radio- und Fernsehsendungen funktionieren als Erinnerungsorte. Seit Mitte des letzten Jahrhunderts stiften sie nationale und regionale Identität und bereichern dadurch das kulturelle Gedächtnis unserer Gesellschaft. Die Archive der Rundfunkveranstalter repräsentieren einen wesentlichen Teil unseres audiovisuellen Kulturerbes. Zusätzlich zur starken emotionalen Bindung, die sich beim Hören und Sehen von Sendungen einstellt, machen Rundfunkarchive gesellschaftliche, politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklungen für zukünftige Generationen nachvollziehbar. Für Bildung und Wissenschaft bilden sie deshalb eine unabdingbare Quellenbasis. Aus all diesen Gründen begrüsst Memoriav die Revision des RTVG und die daraus grundsätzlich abgeleiteten Bestimmungen in der RTVV. Aufgrund der aufgezeigten Bedeutung setzen wir uns ein für die langfristige Erhaltung dieser Archive und einen möglichst niederschwelligen und im Grundsatz kostenfreien Zugang zu den Rundfunkarchiven.

Konkrete Vorschläge zum Text der Verordnung

Art. 33 Archive der SRG (Art. 21 RTVG)

- ¹ Die SRG sorgt für eine dauerhafte Erhaltung ihrer Sendungen.
- ² Sie macht ihre Sendungsarchive der Öffentlichkeit zur privaten <u>Nutzung</u> und <u>in</u> für wissenschaftliche Zwecke geeigneter Form dauerhaft und frei zugänglich.
- ³ Bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 arbeitet die SRG mit Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Erbes zusammen, um sicherzustellen, dass die Archivierung <u>und der Zugang</u> nach <u>fachlich</u> (anstatt: allgemein) anerkannten Standards vorgenommen wird.
- ⁴ Der Aufwand der SRG wird beim Bedarf nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe a RTVG berücksichtigt.
- Art. 33a Archive von anderen schweizerischen Programmveranstaltern (Art. 21 RTVG)

 ¹ Das BAKOM <u>unterstützt</u> Projekte im Bereich der dauerhaften Erhaltung von Sendungen anderer schweizerischer Programmveranstalter (anstatt: "kann unterstützen").
- ² Sendungen, welche mit Unterstützung des BAKOM dauerhaft erhalten wurden, sind der Öffentlichkeit zur privaten Nutzung und <u>in für wissenschaftliche Zwecke</u> geeigneter Form dauerhaft und frei zugänglich zu machen.
- ³ Bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 arbeitet das BAKOM mit Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Erbes zusammen, um sicherzustellen, dass die Archivierung und der Zugang nach fachlich anerkannten Standards vorgenommen wird.

Einschätzung zum vorliegenden Entwurf

Memoriav begrüsst die Tatsache, dass die SRG inskünftig zur dauerhaften Archivierung ihrer eigenen Sendungen gesetzlich verpflichtet wird und dafür Geld aus den Abgaben einsetzen darf. Die Auswahl bzw. Bewertung, was als Teil des audiovisuellen Erbes eingestuft wird, ist jedoch von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige und konsistente Überlieferungsbildung. Dafür sollten die relevanten Fachorganisationen bzw. Akteure angehört werden (vgl. dazu auch die Kompetenz des Bundesrates gemäss RTVG Art. 21 Abs.2). Insbesondere wäre präziser zu definieren, was mit dem im RTVG verwendeten Begriff "Sendung" genau gemeint ist. Für Archivierung und Zugang sollten idealerweise sowohl ganze Sendungen, wie – wenn diese nicht mehr vorhanden sind – Sendungsbeiträge, sowie schriftliche Begleitdokumentationen, die den Entstehungs- und Gebrauchskontext von Sendungen dokumentieren, berücksichtigt werden.

Des Weiteren nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, dass das BAKOM inskünftig Erhaltungsprojekte von privaten Veranstaltern finanziell unterstützen darf. Aus Gründen der Nachhaltigkeit hätten wir es allerdings bevorzugt, wenn das BAKOM in seiner Vorlage im privaten Bereich einen Schritt weiter gegangen wäre. Die Reduktion auf (zeitlich befristete) Projekte birgt die Gefahr, dass regionale Einzellösungen geschaffen werden, die hinsichtlich Langzeiterhaltung und Zugang nicht nachhaltig konzipiert sind. Aus unserer Erfahrung macht es Sinn, dass es zu

einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen privaten Rundfunkveranstaltern und Gedächtnisinstitutionen kommt, um Zugang und Erhaltung nachhaltig und konsistent zu gewährleisten. Je nach Kanton bzw. Region unterscheiden sich die Ausgangsvoraussetzungen für diesbezügliche Kooperationen aber in hohem Masse. Eine einheitliche und institutionalisierte Lösung mit einer nationalen und fachkompetenten Gedächtnisinstitution, wie der Fonoteca Nazionale, hätten wir, gerade für den Bereich der Datenspeicherung, deshalb sehr begrüsst. In jedem Fall müsste zumindest subsidiär eine Kooperation auf nationaler Ebene möglich sein, wenn regional die Erhaltungs- und Zugangskompetenzen fehlen.

Art. 33 Abs. 1 vs. Art. 33a Abs.1

Die unterschiedliche Handhabung der SRG (Zuständigkeit für die Erhaltung bei der SRG) und der privaten Rundfunkanbieter (Zuständigkeit für die Erhaltung beim BAKOM) birgt unserer Meinung nach das Risiko, dass kein institutionalisierter Know-how-Transfer zwischen "beiden Welten" stattfindet. Da Erfahrungen, Kompetenzen und Ressourcen nicht überall gleich ausgeprägt vorhanden sind, setzen wir uns auch weiterhin für lösungsorientierte Kooperationsmodelle ein. Memoriav könnte in diesem Bereich (Know-how-Transfer sowie Vernetzung im Bereich der Archivierung zwischen SRG und dem privaten Rundfunk) inskünftig eine Rolle übernehmen, die man auf Verordnungsebene bzw. zumindest in den Erläuterungen zur Verordnung noch festhalten könnte.

Der öffentliche Zugang

Der Zugang (inbegriffen: Nutzung) ist niederschwellig und, wenn immer rechtlich möglich, online zu ermöglichen. Wir plädieren dafür, dass das Recherchieren in den Metadaten und der einfache Zugang zu den Radio- und Fernsehsendungen kostenfrei ermöglicht wird. Dies gilt sowohl für die Eigenproduktionen der SRG, wie auch für die Dokumente der privaten Veranstalter, die mit Unterstützung des BAKOM langfristig gesichert werden. Wenn rechtliche Gründe den Onlinezugang zu einzelnen Dokumenten einschränkten, müssten zumindest die Metadaten online recherchierbar zur Verfügung stehen und die Dokumente selber vor Ort kostenlos öffentlich zugänglich sein. Kostendeckende Beiträge sollten nur für eigentliche Mehrleistungen zum Zugang verlangt werden, wie beispielsweise Unterstützung bei der Recherche oder Produktion einer DVD.

Aus unserer Erfahrung wäre es für Bildung, Forschung und Wissenschaft, aber auch für die private Nutzung sinnvoll, für den öffentlichen Zugang national einheitliche Kriterien & Prozesse zu definieren. Um zu verhindern, dass der künftige Zugang ausschliesslich über die Plattformen der einzelnen Veranstalter umgesetzt wird und dadurch keine übergreifende/ aggregierte nationale Recherche möglich ist, verweisen wir auf das Informationsportal von Memoriav, die Memobase. Die ständig wachsende Memobase ermöglicht der interessierten Öffentlichkeit den Zugang zum audiovisuellen Erbe der Schweiz und regt zur Nutzung von Fotografien, Filmen, Ton- und Videodokumenten in Bildung, Lehre und Forschung an. Dank einer Partnerschaft mit dem "Historischen Lexikon der Schweiz", ermöglicht Memobase mehrsprachige Recherchen in Ton- und

Bildbeständen, die in den unterschiedlichsten Schweizer Gedächtnisinstitutionen nachhaltig aufbewahrt werden. Die inhaltliche Konsistenz und Relevanz, die technische Qualität sowie die Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen genügen nationalen und internationalen Massstäben.

Die Memobase soll die Zugangsplattformen der einzelnen Veranstalter nicht konkurrenzieren, sondern durch eine Aggregierung der Bestände die Auffindbarkeit und Kontextualisierung verbessern und zur vielseitigen Nutzung anregen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christoph Stuehn

Direktor